

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
90/C 306/01	ECU.....	1
90/C 306/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
90/C 306/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983	3
90/C 306/04	Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags	3
	Gerichtshof	
90/C 306/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-331/88 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): The Queen gegen The Minister of Agriculture, Fisheries and Food ex parte Fédération européenne de la santé animale (Fedesa) u. a. (<i>Stoffe mit hormonaler Wirkung — Gültigkeit der Richtlinie 88/146/EWG</i>)	4
90/C 306/06	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-370/88 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Judiciary (Schottland)): Procurator Fiscal gegen Andrew Marshall (<i>Diskriminierung — Nationale Maßnahme zur Erhaltung der Fischbestände</i>)	4
90/C 306/07	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-99/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Frankfurt am Main): Francisco Yáñez-Campoy gegen Bundesanstalt für Arbeit (<i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienbeihilfen</i>)	5
90/C 306/08	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. November 1990 in der Rechtssache C-106/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 1 Oviedo (Spanien)): Marleasing SA gegen La Comercial Internacional de Alimentación SA (<i>Richtlinie 68/151/EWG — Artikel 11 — Auslegung im Einklang mit dem nationalen Recht</i>)	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 306/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 13. November 1990 in der Rechtsache C-308/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt): Carmina di Leo gegen Land Berlin (<i>Diskriminierungsverbot — Kind eines EG-Arbeitnehmers — Ausbildungsförderung</i>).....	6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

90/C 306/10	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer.....	7
-------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

5. Dezember 1990

(90/C 306/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3425	Portugiesischer Escudo	180,456
Deutsche Mark	2,04585	US-Dollar	1,36865
Hollandischer Gulden	2,30768	Schweizer Franken	1,74571
Pfund Sterling	0,707494	Schwedische Krone	7,68222
Danische Krone	7,86972	Norwegische Krone	8,01069
Franzosischer Franken	6,92604	Kanadischer Dollar	1,59037
Italienische Lira	1539,18	osterreichischer Schilling	14,3776
Irishes Pfund	0,767437	Finnmark	4,91892
Griechische Drachme	211,401	Japanischer Yen	183,330
Spanische Peseta	130,555	Australischer Dollar	1,77516
		Neuseelandischer Dollar	2,24368

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen (*)

(90/C 306/02)

(festgesetzt am 4. Dezember 1990 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl
R I		A I	
Heraklion	keine Notierungen	Athen	keine Notierungen
Patras	keine Notierungen	Heraklion	keine Notierungen
Requena	2,101	Patras	3,565
Reus	keine Notierungen	Alcázar de San Juan	keine Notierungen
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (†)	Almendralejo	1,569
Bastia	2,856	Medina del Campo	keine Notierungen (†)
Béziers	3,190	Ribadavia	keine Notierungen
Montpellier	3,141	Vilafranca del Penedés	keine Notierungen
Narbonne	3,230	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (†)
Nîmes	3,217	Villarobledo	keine Notierungen (†)
Perpignan	keine Notierungen	Bordeaux	3,701
Asti	3,855	Nantes	keine Notierungen (†)
Firenze	2,214	Bari	2,611
Lecce	keine Notierungen	Cagliari	keine Notierungen
Pescara	keine Notierungen	Chieti	keine Notierungen
Reggio Emilia	keine Notierungen	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,123
Treviso	3,094	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen	Treviso	3,264
Repräsentativpreis	3,121	Repräsentativpreis	2,890
R II			<hr/> ECU/hl <hr/>
Heraklion	keine Notierungen	A II	
Patras	keine Notierungen	Rheinpfalz (Oberhaardt)	52,133
Calatayud	keine Notierungen	Rheinhessen (Hügelland)	54,138
Falset	3,861	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (†)
Jumilla	3,376	Repräsentativpreis	53,098
Navalcarnero	keine Notierungen (†)		
Requena	keine Notierungen	A III	
Toro	keine Notierungen	Mosel-Rheingau	keine Notierungen (†)
Villena	keine Notierungen (†)	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen (†)
Bastia	3,099	Repräsentativpreis	keine Notierungen
Brignoles	keine Notierungen		
Bari	keine Notierungen		
Barletta	2,726		
Cagliari	3,690		
Lecce	keine Notierungen		
Taranto	keine Notierungen		
Repräsentativpreis	3,225		
	<hr/> ECU/hl <hr/>		
R III			
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen (†)		

(*) Seit dem 1. September 1990 werden die spanischen Weinpreisnotierungen unter Berücksichtigung eines Koeffizienten von 1,14 berechnet; dieser Koeffizient entspricht der Beziehung zwischen den Orientierungspreisen in der Gemeinschaft und in Spanien nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 481/86 vom 25. Februar 1986.

(†) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983

(90/C 306/03)

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3420/83 des Rates vom 14. November 1983 über die Einfuhrregelungen für auf Gemeinschaftsebene nicht liberalisierte Waren mit Ursprung in Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in den Beneluxländern gegenüber Vietnam angewandten Einfuhrregelung am 28. November 1990 beschlossen:

Einmalige Eröffnung, für 1990, eines Kontingents für die Einfuhr von Textilerzeugnissen:
Kategorie 18: 15 Tonnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 346 vom 8. 12. 1983, S. 6.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(90/C 306/04)

Mit Entscheidung C(90) 2458 vom 28. November 1990 hat die Kommission das spanische Königreich ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern der Kategorie 3 mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.

Mit Entscheidung C(90) 2488 vom 29. November 1990 hat die Kommission das spanische Königreich ermächtigt, Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis, Unterhemden und ähnliche Waren aus Gewirken der Kategorie 4 mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 1990 anwendbar.

Der Wortlaut dieser Entscheidung ist bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Tel.: (02) 235 23 64, Telefax: (02) 235 01 21, zu erhalten.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. November 1990

in der Rechtssache C-331/88 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice, Queen's Bench Division): *The Queen gegen The Minister of Agriculture, Fisheries and Food ex parte Fédération européenne de la santé animale (Fedesa) u. a.* ⁽¹⁾

(Stoffe mit hormonaler Wirkung — Gültigkeit der Richtlinie 88/146/EWG)

(90/C 306/05)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-331/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, in dem bei diesem anhängigen Verfahren *The Queen gegen The Minister of Agriculture, Fisheries and Food, ex parte Fédération européenne de la santé animale (Fedesa), Pitman-Moore Inc., Distrivet SA, Hoechst (UK) Limited, National Office of Animal Health Limited, Donald Leslie Haxby und Robert Sleightholme*, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7 und 40 Absatz 3 EWG-Vertrag und über die Gültigkeit der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich (ABl. Nr. L 70, S. 16) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter G. C. Rodríguez Iglesias, Sir Gordon Slynn, R. Joliet und M. Zuleeg — Generalanwalt: J. Mischo, Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin — am 13. November 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Richtlinie 88/146/EWG des Rates vom 7. März 1988 zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 328 vom 21. 12. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 13. November 1990

in der Rechtssache C-370/88 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justiciary (Schottland)): *Procurator Fiscal gegen Andrew Marshal* ⁽¹⁾

(Diskriminierung — Nationale Maßnahme zur Erhaltung der Fischbestände)

(90/C 306/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-370/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justiciary (Schottland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren *Procurator Fiscal, Stranraer, gegen Andrew Marshall* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 7 und 40 Absatz 3 EWG-Vertrag sowie über die Gültigkeit und Auslegung des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. Nr. L 24, S. 14) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter Sir Gordon Slynn, R. Joliet, F. Grévisse und M. Zuleeg — Generalanwalt: G. Tesauro, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. November 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Prüfung der Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit des Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates beeinträchtigen könnte.*
2. *Eine nationale Maßnahme wie die streitige Verordnung fällt in den Anwendungsbereich des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates.*
3. *Weder Artikel 7 noch Artikel 40 Absatz 3 EWG-Vertrag noch die Grundprinzipien des Gemeinschaftsrechts stehen dem entgegen, daß ein Mitgliedstaat das Mitführen eines Netzes einer bestimmten Art auf allen Schiffen verbietet, die seine Flagge führen und in seinen Küstengewässern fahren.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1989.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. November 1990

in der Rechtssache C-99/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Frankfurt am Main): Francisco Yáñez-Campoy gegen Bundesanstalt für Arbeit (*)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienbeihilfen)

(90/C 306/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-99/89 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Sozialgericht Frankfurt am Main in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Francisco Yáñez-Campoy gegen Bundesanstalt für Arbeit vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter T. F. O'Higgins, M. Díez de Velasco, C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 13. November 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die für alle Mitgliedstaaten einheitliche Lösung nach Artikel 99 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 ist am 15. Januar 1986 in Kraft getreten; folglich ist Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gemäß Artikel 60 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik von diesem Zeitpunkt an auf die in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien beschäftigten spanischen Arbeitnehmer, deren Familienangehörige in Spanien wohnen, anwendbar.

(*) ABl. Nr. C 107 vom 27. 4. 1989.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 13. November 1990

in der Rechtssache C-106/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 1 Oviedo (Spanien)): Marleasing SA gegen La Comercial Internacional de Alimentación SA (*)

(„Richtlinie 68/151/EWG — Artikel 11 — Auslegung im Einklang mit dem nationalen Recht“)

(90/C 306/08)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-106/89 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 1 Oviedo (Spanien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Marleasing SA gegen La Comercial Internacional de Alimentación SA vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 11 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. Nr. L 65, S. 8), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter T. F. O'Higgins, M. Díez de Velasco, C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: W. Van Gerven; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. November 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Das nationale Gericht, das mit einem Rechtsstreit auf einem Gebiet befaßt ist, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie 68/151/EWG des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, fällt, muß das nationale Recht unter Berücksichtigung des Wortlauts und der Zielsetzung dieser Richtlinie auslegen, um zu verhindern, daß die Nichtigkeit einer Aktiengesellschaft aus einem anderen als einem der in Artikel 11 der Richtlinie aufgezählten Gründe ausgesprochen wird.

(*) ABl. Nr. C 116 vom 9. 5. 1989.

URTEIL DES GERICHTSHOFES**(Sechste Kammer)****vom 13. November 1990****in der Rechtssache C-308/89 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Darmstadt): Carmina di Leo gegen Land Berlin ⁽¹⁾****(„Diskriminierungsverbot — Kind eines EG-Arbeitnehmers — Ausbildungsförderung“)**

(90/C 306/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-308/89 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Darmstadt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Carmina di Leo gegen Land Berlin vorgeleg-

tes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257, S. 2) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten T. F. O'Higgins und M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 13. November 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ist dahin auszulegen, daß die in dieser Vorschrift bezeichneten Kinder den Inländern hinsichtlich der Ausbildungsförderung nicht nur dann gleichgestellt werden müssen, wenn die Ausbildung im Aufnahmestaat stattfindet, sondern auch dann, wenn sie in einem Staat erfolgt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 283 vom 9. 11. 1989.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer

KOM(90) 525 endg. — SYN 313

(Von der Kommission vorgelegt am 27. November 1990)

(90/C 306/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 76/308/EWG des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind gemeinsame Regelungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer getroffen worden.

Gegenwärtig kann eine Forderung im Zusammenhang mit Verbrauchsteuern, für die von den Behörden eines Mitgliedstaats ein Titel ausgestellt worden ist, in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich nicht beigetrieben werden.

Die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Bestimmungen über die Beitreibung von Verbrauchsteuern stellen schon wegen ihres auf das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkten Anwendungsbereichs ein Hindernis für die Errichtung sowie das Funktionieren des Binnenmarktes dar. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, gemeinsame Regeln zur gegenseitigen Unterstützung der Mitgliedstaaten

bei der Beitreibung der Verbrauchsteuern zu erlassen, insbesondere für die Verbrauchsteuern, die derzeit von den Mitgliedstaaten erhoben werden. Diese Regeln müssen auch für die Beitreibung der mit diesen Forderungen verbundenen Zinsen und Kosten gelten.

Für die Verbrauchsteuern kann auf diese Regelungen ebenfalls zurückgegriffen werden.

Grundsätzlich wird die Beitreibung von Forderungen vorgenommen, für die ein Titel vorliegt, der die Vollstreckung nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beitreibung von Forderungen dieser Art ermöglicht, die in dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat. Dieser Grundsatz muß auch im Falle von Vorrechten gelten, die für bestimmte Forderungen eingeräumt wurden.

Es ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die Liste der zur Stellung oder Entgegennahme eines Unterstützungsersuchens zuständigen Behörden mitteilen, damit die Listen an die anderen Mitgliedstaaten weitergegeben werden können.

Die gegenseitige Unterstützung in diesem Sinne muß als Instrument zur Verfügung stehen, um die Errichtung und das Funktionieren des in Artikel 8a EWG-Vertrag vorgesehenen Binnenmarktes sicherzustellen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/308/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Richtlinie des Rates vom 15. März 1976 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die

(¹) ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1976, S. 18.

Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, von Abschöpfungen und Zöllen sowie bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern.“

2. Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

1. *Eingangsabgaben:*

- die bei der Einfuhr von Waren vorgesehenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- die Agrarabschöpfungen und die sonstigen Eingangsabgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Sonderregelungen vorgesehen sind;

2. *Ausfuhrabgaben:*

- bei der Ausfuhr von Waren vorgesehene Zölle und Abgaben gleicher Wirkung,
- die Agrarabschöpfungen und die sonstigen Ausfuhrabgaben, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik oder der auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Sonderregelungen vorgesehen sind;

3. *Ersuchende Behörde:*

die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die ein Ersuchen um Unterstützung in bezug auf eine im Artikel 3 bezeichnete Forderung stellt;

4. *Ersuchte Behörde:*

die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, an die ein Ersuchen um Unterstützung gerichtet ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Forderungen im Zusammenhang mit:

- a) Erstattungen, Interventionen und anderen Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beträge;

b) Einfuhrabgaben;

c) Ausfuhrabgaben;

d) der Mehrwertsteuer;

e) folgenden Verbrauchsteuern:

- Verbrauchsteuer auf verarbeiteten Tabak,
- Verbrauchsteuer auf alkoholische Getränke und in anderen Erzeugnissen enthaltenem Alkohol,
- Verbrauchsteuer auf Mineralöl;

f) Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Beitreibung der vorbezeichneten Forderungen stehen.“

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die beizutreibenden Forderungen genießen die gleichen Vorrechte wie Forderungen dieser Art, die in dem Mitgliedstaat entstanden sind, in dem die ersuchte Behörde ihren Sitz hat.“

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Liste der zur Stellung oder Entgegennahme von Unterstützungsersuchen zuständigen Behörden sowie alle diesbezüglichen späteren Änderungen mit.

Die Kommission informiert die anderen Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1992 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, wird in den Vorschriften selbst oder bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug genommen. Über die Einzelheiten dieser Bezugnahme entscheiden die Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

